

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 03. Januar 2017 zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren die HH. MARAITE Joseph, **Bürgermeister**, CORNELLY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, **Schöffen**, STELLMANN Alain, Frau HILLEN Marianne, Frau KALBUSCH Claudine, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, Frau HOUSCHIED Sonja und GENNEN Jerome, **Gemeinderatsmitglieder**.

P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend: PLOTTE Juliette, ROSENGARTEN Axel (beide entschuldigt).

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2016 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2016 anzunehmen.

Punkt 2.- Antrag der Kirchenfabrik Oudler auf finanzielle Unterstützung für Pflaster-
----- und Renovierungsarbeiten am Kirchenbering der Pfarrkirche.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Kirchenfabrik Oudler für das Haushaltsjahr 2016 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 12.510,54 Euro an oben genannten Arbeiten zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen auszuführen.

Punkt 3.- Allgemeine Regelung für die Bereitstellung und Nutzung kommunaler
----- Infrastrukturen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung der vorliegenden Regelung versteht man unter:

1) Kommunale Infrastruktur: Räumlichkeiten, die Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland sind oder über die die Gemeinde Burg-Reuland eine Verfügungsgewalt besitzt und die zur Organisation von Veranstaltungen dienen, die im weitesten Sinne eine kulturelle oder soziale Zielsetzung verfolgen; von dieser Regelung ausgenommen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die Verwaltungszwecken, Wohnzwecken, gewerblichen und sportlichen Zwecken dienen. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind ebenfalls Räumlichkeiten in Schulgebäuden, die ausschließlich der Erteilung des Schulunterrichts dienen.

2) Nutzer kommunaler Infrastrukturen: jegliche natürliche oder juristische Person, die von der Gemeinde Burg-Reuland die Genehmigung erhalten hat, eine kommunale Infrastruktur dauerhaft und regelmäßig oder punktuell für die Ausübung diverser Aktivitäten zu nutzen. Diesbezüglich sind unterschiedliche Kategorien von Nutzungsformen zu unterscheiden:

a. Öffentliche Zwecke: Nutzung durch öffentliche Dienste, Organe, Gremien, Einrichtungen, die unmittelbar von der Gemeinde Burg-Reuland abhängen, von ihr geschaffen wurden oder mit ihr zum öffentlichen Nutzen kooperieren;

b. Nichtkommerzielle Zwecke: Nutzung durch privatrechtliche Vereinigungen oder Einrichtungen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und deren Aktivitäten in kommunalen Infrastrukturen grundsätzlich ohne Teilnahmegebühr organisiert werden, es sei denn, die erhobene Teilnahmegebühr dient strikt der Bestreitung der für die Organisation dieser Aktivität anfallenden Kosten.

c. Kommerzielle Zwecke: Nutzung für Aktivitäten, die von einem privaten Anbieter organisiert werden und mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sind (z. B. Kurse, Seminare usw.); diese können in einer kommunalen Infrastruktur durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass anderweitig keine private Infrastruktur verfügbar ist, die einen angemessenen Rahmen für die Durchführung dieser Aktivität bietet.

3) Dauerhafte und regelmäßige Nutzung einer kommunalen Infrastruktur: über einen längeren Zeitraum stattfindende Nutzung, die einmal oder mehrmals wöchentlich oder monatlich durch denselben Nutzer erfolgt.

4) Nutzungsvereinbarung: vertragliche Rahmenvereinbarung, dessen Muster der gegenwärtigen Beschlussfassung beigelegt ist, und die im Fall einer dauerhaften und regelmäßigen Nutzung kommunaler Infrastrukturen zwischen dem Gemeindegremium und den Nutzern abzuschließen ist. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um einen Mietvertrag im Sinne des Gesetzes vom 20. Februar 1991 zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Sachen Mietverträge.

5) Punktuelle Nutzung: kurzzeitige Nutzung an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen beziehungsweise während eines im Nutzungsantrag klar definierten begrenzten Zeitraums.

Artikel 2. – Jeglicher Antrag auf Nutzung einer öffentlichen Infrastruktur ist an das Gemeindegremium zu richten. Darin anzugeben sind jeweils der Verantwortliche der Veranstaltung, Termin, Inhalt und Zweck der Veranstaltung sowie die ungefähre Anzahl Teilnehmer.

Artikel 3. – Im Falle einer punktuellen Nutzung befindet sich das Gemeindegremium über die Genehmigung des Nutzungsantrags sowie über Möglichkeit einer kostenlosen Bereitstellung für öffentliche oder nichtkommerzielle Zwecke.

Artikel 4. – Im Fall einer dauerhaften und regelmäßigen Nutzung ist mit den Antragstellern eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung durch das Gemeindegremium unterliegt stets der vorherigen Genehmigung durch den Gemeinderat.

Artikel 5. – In einer Nutzungsvereinbarung sind sämtliche relevanten Modalitäten für die Nutzung der Infrastruktur, insbesondere die Nutzungsfrequenz, die Nutzungsgebühr beziehungsweise ein eventueller Leistungsausgleich, die Versicherungspflicht usw., aufzuführen. Das Gemeindegremium wird beauftragt, mit den Antragstellern in Verhandlung zu treten, um die diesbezüglichen Modalitäten einvernehmlich zu klären, bevor diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 6. – Die Gemeindedienste beziehungsweise die Dienste, die von der Gemeinde mit der Verwaltung einer kommunalen Infrastruktur beauftragt wurde, führen einen Veranstaltungskalender, in dem sämtliche Aktivitäten aufgeführt werden, die in dieser Infrastruktur stattfinden. Bei der Vergabe von Terminen achtet das Gemeindegremium darauf, dass abgeschlossene Nutzungsvereinbarungen nicht verletzt werden beziehungsweise dass bei Bedarf eine vorherige Absprache mit den regelmäßigen Nutzern stattfindet.

Punkt 4.- Fragen an das Gemeindegremium.

Das Gemeindegremium beantwortet Fragen in Bezug auf die geplante
Bürgerversammlung in Lascheid (Ortsdurchfahrt) sowie die öffentliche Versammlung zum
Thema Windpark Gouvy.

Zum Abschluss der Sitzung richtet der Bürgermeister Dankesworte an die Presse und die
Gemeinderatsmitglieder.

Der Generaldirektor,
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
J. MARAITE
